Nutzungsordnung für das Stadtbad Nidda

I Allgemeine Bestimmungen

1. Bereitstellung der Badeeinrichtung, Bezeichnung

Die Stadt Nidda unterhält in der Innenstadt auf dem Grundstück Flur 1 Nr. 606/5, hinter dem Brauhaus, ein Freibad welches unter der Bezeichnung "Stadtbad Nidda" geführt wird.

2. Benutzung

Die Benutzung des Stadtbades ist grundsätzlich jedermann gestattet. Details regelt die vom Magistrat der Stadt Nidda erlassene Haus- und Badeordnung, welche, ebenso wie diese Nutzungsordnung, beim Erlös einer Eintrittskarte ausdrücklich anerkannt wird.

II Eintrittspreise

1. Gebührenpflicht

Für die Benutzung des städtischen Freibades und seinen Einrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben. Die Gebührenpflicht unterliegt der Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe

2. Gebühren

Es werden folgende Gebühren festgesetzt:

1. Eintrittskarten für einen einmaligen Besuch des Freibades mit seinen Einrichtungen:

a. Erwachsene: 4,00 €
b. Kinder (6 - 18 Jahre): 2,50 €
c. Kinder unter 6 Jahren, freier Eintritt (in Begleitung einer geeigneten, volljährigen Aufsichtsperson)

Die Eintrittskarten für den einmaligen Besuch berechtigen nur zum einmaligen Eintritt am Tag der Einlösung in das Freibad

2. Saisonkarten für den Besuch des Freibades mit seinen Einrichtungen:

a.	Erwachsene:	65,00€
b.	Kinder (6 – 18 Jahre):	40,00€
c.	Familiensaisonkarte:	115,00€
	(Ehepartner, eingetragene Lebensgemeinschaft	
	mit eigenen Kindern unter 18 Jahre)	
d.	Familiensaisonkarte:	80,00€
	(Ein Elternteil mit eigenen Kindern unter 18 Jahre)	

Auf Anfrage ist dem Bäderpersonal ein amtlicher Altersnachweis vorzulegen.

Die Saisonkarten berechtigen zum Besuch des Freibades während der Saison. Jeweils zwei Stunden nachdem das Drehkreuz passiert wurde, ist ein weiterer Zutritt freigeschaltet. Die Saisonkarte ich nur innerhalb des Jahres des Kaufs gültig, personalisiert und nicht übertragbar.

3. Vergünstigungen für die Benutzung des Freibades.

- 1. Eintrittsnachweise (Einzelkarten und Saisonkarten) zu den Konditionen für Kinder und Jugendliche (6 18 Jahre) können erwerben:
 - a. Schüler, Studenten, Auszubildende über 18 Jahren,
 Bundesfreiwilligendienstleistende während der Erfüllung ihrer Dienstzeit.
 - b. Schwerbehinderte (ab GdB 50) gegen Vorlage des entsprechenden amtlichen Ausweises. Sollte eine Begleitperson im entsprechenden Ausweis eingetragen sein, erhält diese Person freien Eintritt.
- 2. Bei einem stattfindenden Vorverkauf für das Stadtbad Nidda, welcher 10% auf Saisonkarten beinhaltet, sind die in II Eintrittspreise, 2. Gebühren Abs. 2. genannten Vorverkaufsgebühren zu entrichten.
- 3. Es kann pro Eintrittsnachweis nur eine in Frage kommende Ermäßigung beansprucht werden.
- 4. Aus besonderen Umständen des Einzelfalls kann der Magistrat der Stadt Nidda die nach § 2 zu entrichtenden Gebühren ermäßigen oder erlassen. Hierzu bedarf es eines entsprechenden Antrags.

4. Gebührenzahlung

Die Gebühren sind vor dem Eintritt in das Freibad, bzw. vor der Benutzung der Einrichtung zu entrichten. Für die Benutzung des Freibades gilt der Nachweis für die Gebührenzahlung als erbracht, wenn der Benutzer die Gebühr entrichtet und das Drehkreuz passiert hat. Gelöste Eintrittsnachweise werden nicht zurückgenommen. Für abhandengekommene Eintrittsmedien wird kein Ersatz geleistet.

5. Gebührenregelung bei Veranstaltungen im Freibad

Bei Veranstaltungen im Freibad ist eine evtl. erforderliche Entgeltregelung auf den Einzelfall bezogen und erfolgt durch den zuständigen Veranstalter.

III Besondere Bestimmungen

1. Ball- und Wertfächerverleih

An der Kasse des Freibades können Fußbälle, Basketbälle, Tischtennisschläger und -bälle sowie Volleybälle mit der zugehörigen Feldmarkierung gegen ein Pfand von 5 € ausgeliehen werden.

Die Schlüssel für die Wertfächer des Freibades können gegen ein Pfand von 2 € ausgeliehen werden.

Alle Leihsachen müssen bis spätestens 19 Uhr wieder zurückgegeben werden.

2. Ausfallentschädigung

Für Zeiten der Schließung des Stadtbades, bedingt durch technische Störungen oder sonstige von der Stadt Nidda nicht zu vertretende Ursachen wird kein Ersatz geleistet. Das Gleiche gilt für betriebsbedingte Schließungen. Die tägliche Benutzungsdauer wird durch die Öffnungszeiten begrenzt.

3. Öffnungszeiten und Schlechtwetterregelung

Bei Schlechtwetterperioden behält sich die Betreiberin vor, gesonderte Öffnungszeiten anzuordnen. Die regulären Öffnungszeiten sowie die gesonderten Öffnungszeiten bei Schlechtwetterperioden Öffnungszeiten werden am Vortag im Bad durch Aushang und über die Internetseite des Freibades sowie die Social-Media-Kanäle der Stadt Nidda bekannt gemacht.

Nidda, den 01. Mai 2024

Der Magistrat der Stadt Nidda

Thorsten Eberhard Bürgermeister